



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.180/2-I/11/92

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19.....
Datum: 3 0. MRZ. 1992	
Verteilt: 0 3. April 1992	

Dringend

*Kemij
St. Mayer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Arbeitszeitgesetz;
Begutachtung

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Frauenministerin die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 18. Dezember 1991, Zl.52.015/26-2/91 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

25 Kopien

19. März 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.180/2-I/11/92

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Dringend

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Arbeitszeitgesetz;
Begutachtung**

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf einer Novelle des Arbeitszeitgesetzes wie folgt Stellung:

Der Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, da er in erster Linie Verbesserungen für Frauen nach sich zieht, denen Teilzeitbeschäftigung die Betreuung von Kleinkindern bei Aufrechterhaltung der Beziehung zum Erwerbsleben, wodurch extreme Doppelbelastung oder reines Hausfrauendasein vermieden werden können, unter günstigeren Voraussetzungen als bisher ermöglicht.

Die regelmäßig auf Berufe mit geringeren Qualifikationsanforderungen (einfache Büro-, Verkaufs- und Reinigungstätigkeiten) beschränkte und teilweise aus dem herrschenden Rollenverständnis sowie den oben genannten Gründen zu erklärenden Teilzeitbeschäftigungen nehmen stark zu. Da nach geltendem Recht bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung bestimmte soziale Standards nicht gewährleistet werden, keine Überstundenzuschläge bezahlt werden und damit ein fließender Übergang zur flexiblen Arbeitszeit besteht, scheint die durch den Entwurf angestrebte Regelung unabdingbar, da Frauen wegen fehlender Kinderbetreuungseinrichtungen oder Unterstützung bei den familiären Pflichten eine Vollbeschäftigung nicht leisten und auch nicht beliebig Überstunden erbringen können.

- 2 -

Da die österreichische Teilzeitquote im Internationalen Vergleich relativ niedrig ist, aber im Zuge der Annäherung an die EG ein Ansteigen denkbar ist, ist die vorgesehene Maßnahme auch aus diesem Grund zu begrüßen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 19 b Abs. 3 Z. 3:

Es sollte sichergestellt sein, daß die Z. 3 im Interesse des Arbeitnehmers extrem weit ausgelegt wird, um zu verhindern, daß über diesen Gesetzesbegriff eine Aushöhlung des grundsätzlich positiven Entwurfes erfolgt.

Zu § 19 b Abs. 5:

Das Diskriminierungsverbot und die vorgesehene Umkehr der Beweislast wird ausdrücklich begrüßt.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

19. März 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

